

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 8. Mai 2002

596. Interpellation von Hans Bachmann betreffend Friedhöfe, Verhaltensvorschriften für Besucherinnen und Besucher. Am 21. November 2001 reichte Gemeinderat Hans Bachmann (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 2001/593 ein:

Friedhöfe sind Ruheorte von verstorbenen Mitmenschen. Diese Ruhe- und Andachtsorte von Verstorbenen werden in allen Kulturen – unbesehen der Religionszugehörigkeit – geachtet und zelebriert. Um diese Ruhe zu gewähren, bestehen Verhaltensvorschriften für Friedhofbesucher.

Es ist deshalb unverständlich, dass gerade in den Friedhöfen der Stadt Zürich diese Ruhe gestört und Vorschriften immer wieder missachtet werden.

So kommt es immer wieder vor, dass Friedhöfe als Jogging-Parcours sowie Fitnessparks benützt werden. Velofahrer weichen dem Stadtverkehr aus und nehmen Abkürzungen durch die Friedhöfe. Hundebesitzer führen ihre Vierbeiner aus, lassen sie zum Austoben von der Leine los und ihr Geschäft verrichten. An warmen Sommertagen werden brachliegende Grabfelder als Spiel-, Fussball- und Picknickplätze benützt, und man scheut sich auch nicht, die Sonne im Badeanzug zu geniessen.

Grabbesucher, Begräbnisteilnehmer und Ruhesuchende empfinden die beschriebenen Freizeittätigkeiten auf den Friedhöfen als abstossend. Die Angestellten des Bestattungsamtes wissen um die Missbräuche, ärgern und beklagen sich. Sie weisen Fehlbares immer wieder auf die Friedhofsordnung hin, ihre Mahnungen werden jedoch meistens ignoriert.

Ich bitte den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist sich der Stadtrat dieser Missstände bewusst?
2. Was gedenkt der Stadtrat dagegen zu tun?
3. Kann die Bevölkerung durch die Tagespresse über die bestehende Friedhofsordnung aufmerksam gemacht werden?
4. Ist der Stadtrat bereit, sichtbare Verbotstafeln anzubringen und die Verbote mit allem Nachdruck durchzusetzen?
5. Ist der Stadtrat bereit, wenn nötig auch Bussen auszusprechen?

Auf den Antrag des Stadtpräsidenten beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Ja, der Stadtrat hat davon Kenntnis, dass auf einzelnen Friedhöfen der Stadt Zürich die bestehenden Verhaltensvorschriften immer wieder verletzt werden. Zwar lösen auch menschenleere Friedhöfe und Parkanlagen bei vielen Besucherinnen und Besuchern ein Gefühl des Unbehagens aus. Insofern sind Ruhe- und Erholungssuchende in Friedhöfen nicht unerwünscht. Doch stösst eine breitere Nutzung der Friedhöfe dort an Grenzen, wo ihr eigentlicher Zweck beeinträchtigt wird. Der Stadtrat ist bestrebt, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln wieder eine Balance zwischen einem auch zur Erholung genutzten und damit sicheren Friedhof und dem traditionellen Ort der Ruhe und Stille zu finden.

Zu Frage 2: Da nicht alle Friedhöfe der Stadt gleichermassen betroffen sind, erwägt der Stadtrat punktuell vorzugehen. So sind beispielsweise die Tore des Friedhofs Manegg per 1. Januar 2002, auf Veranlassung des zuständigen Amtes Grün Stadt Zürich (ehemals Gartenbau- und Landwirtschaftsamt), abends und nachts wieder geschlossen worden. Was die Velofahrenden und die Joggenden anbelangt, hat das Friedhofspersonal die Aufgabe, Personen anzuspre-

chen, wenn ihr Verhalten ein nicht zu tolerierendes Ausmass annimmt. Wo nötig, wird die Stadtpolizei zu vermehrten Kontrollgängen aufgeboten, um ungebührliches Treiben zu unterbinden. Weiter wird im Friedhof Manegg derzeit mit Torautomaten getestet, ob die Velofahrenden gezwungen werden können, von ihren Fahrrädern abzusteigen. Dabei gilt das Augenmerk auch den Rollstuhlfahrenden oder Personen mit Kinderwagen, denen der Zutritt nicht übermässig erschwert werden soll.

Zu Frage 3: Es ist sicher nützlich, das Publikum durch geeignete Mittel – zum Beispiel über die Tagespresse – daran zu erinnern, dass Friedhöfe keine gewöhnlichen Parkanlagen sind. Eine allgemeine «Friedhofsordnung», die man wie eine Hausordnung in Erinnerung rufen könnte, existiert allerdings nicht. Die Vorschriften über das korrekte Verhalten in Friedhöfen sind in verschiedenen Erlassen geregelt. Gemäss Art. 53 der städtischen Verordnung über das Bestattungswesen und die Friedhöfe vom 25. Juni 1971 sorgt die Friedhofverwaltung für Ruhe und Ordnung in Friedhöfen. Personen, die sich ungebührlich benehmen, können weggewiesen werden. Das Verbot, Hunde in Friedhöfe mitzunehmen, ist sowohl in § 9 des kantonalen Hundegesetzes als auch in Art. 57 der städtischen Verordnung verankert. Ein implizites Verbot von Fussball- und ähnlichen Spielen ergibt sich aus Art. 23 der Allgemeinen Polizeiverordnung. Ausdrücklich geregelt ist gleichenorts in den Art. 54 bis 56 ausserdem der Fahrverkehr in Friedhöfen, der Zugang für Kinder nur in Begleitung Erwachsener und das Verbot, ohne Wissen der Friedhofverwaltung Pflanzen aus dem Friedhof zu tragen.

Die einzelnen Friedhöfe und Friedhofsteile werden auch ganz unterschiedlich genutzt – zum Beispiel im Friedhof Sihlfeld. Schon 1962 hatte der Stadtrat die schrittweise Aufhebung der Friedhofsteile A bis C und ihre Umgestaltung in Parkanlagen beschlossen. Aufgrund eines Postulates von 1989 klärte der Stadtrat den denkmalpflegerischen Wert des Friedhofs ab und widerrief den Beschluss von 1962, weil der kunst- und kulturhistorische Wert des Friedhofs als sehr hoch eingestuft wurde. Das Beispiel illustriert, wie die Auffassungen über die Funktion der Friedhöfe sich im Laufe der Zeit ändern können, und es zeigt auch, dass der Stadtrat eine angemessene Erholungsfunktion der Friedhöfe durchaus befürwortet.

Zu Frage 4: Die Polizeivorsteherin ist befugt, Verbote im öffentlichen Raum zu signalisieren (StRB Nr. 3493/1975). Bevor jedoch Verbotstafeln installiert werden, geht es immer darum, Interessen sinnvoll gegeneinander abzuwägen. Vor- und Nachteile von Verboten sind in jedem Fall genau zu analysieren, damit keine falschen Signale gesetzt werden. Ausserhalb der für Grabfelder genutzten Anlagen können im weiteren Umfeld des Friedhofs auch joggende, in Begleitung von Hunden spazierende oder Velo fahrende Besucherinnen und Besucher einen wertvollen Beitrag zur sozialen Kontrolle leisten. Leider gibt es aber immer wieder Personen, die durch ihr Verhalten Trauernde stören und verärgern. Der Stadtrat hat mit dem departementsübergreifenden Projekt «Sicherheit und Sauberkeit im öffentlichen Raum» eine Plattform geschaffen, wo solche Problemstellungen zusammen mit den Betroffenen behandelt werden. Die Projektverantwortlichen werden auch das Anbringen von Verbotstafeln auf Friedhöfen prüfen.

Zu Frage 5: Der Stadtrat legt das Schwergewicht bei der Bekämpfung von Übertretungen der Friedhofsordnung in erster Linie auf das persönliche Eingreifen der Friedhofverwaltung. Das Friedhofpersonal hat jedoch keine Polizeigewalt. Es darf zwar – gestützt auf Art. 53 Abs. 3 der vorgenannten Verordnung – jemanden aus dem Friedhof weisen, aber keine Personenkontrollen vornehmen. Für das Feststellen der Personalien muss die Stadtpolizei zugezogen werden, bei der auch Anzeige erstattet werden kann. Erwiesene Übertretungen werden nach den geltenden Rechtsgrundlagen gebüsst.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die Vorsteherinnen des Polizeisowie des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Bevölkerungsamt (2, für sich und das Bestattungs- und Friedhofamt), die Stadtpolizei, Grün Stadt Zürich und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber